



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# **Lästig, aber wichtig: Energierrechtliche Meldepflichten für Windparkbetreiber**

28. Windenergietage – Forum 5

Potsdam, 6. November 2019

**Dr. Bettina Hennig**

# Über von Bredow Valentin Herz



- ....▶ Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- ....▶ Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
- ....▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
- ....▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ....▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- ....▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

## Facts:

- ....▶ **branchenfokussiert**
- ....▶ **bundesweit tätig**
- ....▶ **10 RechtsanwältInnen**
- ....▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

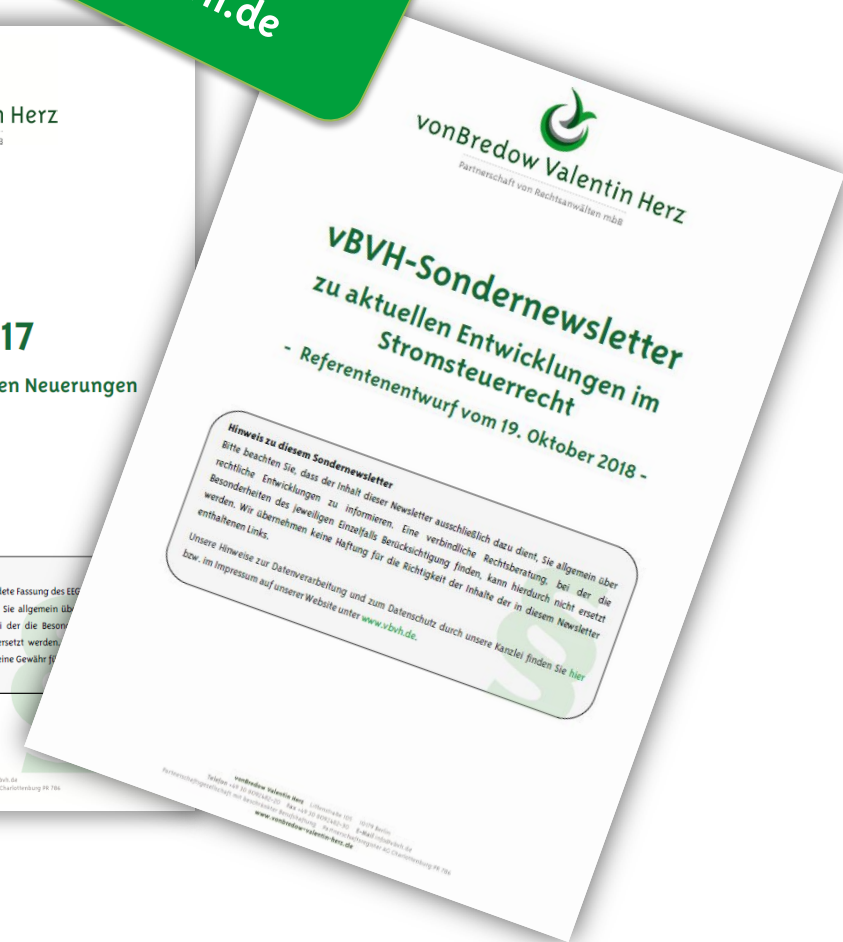
# In eigener Sache ...



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Erhältlich unter:  
[info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)





# Registrierungspflichten bei der Bundesnetzagentur

# Registrierungspflichten nach der MaStRV

## U Grundsatz: Registrierungspflicht für

- † Marktakteure (z.B. Anlagenbetreiber, Stromlieferanten, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber etc.) und Behörden
- † EEG- und KWK-Anlagen und „Einheiten“ („Stromerzeugungseinheiten“, „Stromspeichereinheiten“) sowie vorläufige und endgültige Stilllegungen
- † „Projekte“ (Einheit in der Entwurfsphase, deren Errichtung geplant ist), wenn BImSchG-/WindSeeG-pflichtig oder Leistungsgrenzen überschritten (nur Solar- und Biomasseanlagen), nebst Zulassung
- † Änderungen an den zu registrierenden Daten (bei Leistungsänderungen ggf. nebst BImSchG-Zulassung)

## U Zu registrierende Daten

- † Jeweils im Einzelnen in der Anlage zur MaStRV aufgeführt

## U Frist

- † Grundsätzlich 1 Monat

## U Zusätzliche spezielle Meldepflichten für einige EEG-Anlagen (§ 18 MaStRV)

## U Vgl. auch Webhilfe/FAQ/Fristenübersicht der BNetzA:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/zieleKonzepte.html>

# Fristen und Pflichten für Bestandsanlagen – Überblick (!)

- 🕒 Siehe § 25 MaStRV
- 🕒 Frist für Neuanlagen (seit Inkrafttreten MaStRV):
  - ⤴ grundsätzlich 1 Monat ab meldepflichtigem Ereignis
- 🕒 Fristen für Bestandsanlagen
  - ⤴ IBN seit 1. Juli 2017: 1 Monat seit meldepflichtigem Ereignis (NICHT: seit Inbetriebsetzung Webportal)
    - .....▶ In der Regel wurde Registrierung durch Formulare im sog. „Übergangsregister“ bereits erledigt, daher eigentlich keine erneute Erstregistrierung im MaStR erforderlich (Webportal  $\neq$  MaStR!)
    - .....▶ ABER: nicht alle eigentlich erforderlichen Daten konnten mit alten Formularen erfasst werden, daher sind fehlende Daten nun nachzutragen (BNetzA: hierfür neue Anmeldung und Eintragung sämtlicher Daten im Webportal erforderlich)
    - .....▶ BNetzA „gewährt hierfür Frist bis zum 31. Januar 2021“, sonst ggf. OWi (?)
  - ⤴ IBN vor 1. Juli 2017: Übergangsfrist bis 31. Januar 2021
  - ⤴ Leistungsänderungen seit 1. Juli 2017 (auch bei älteren Bestandsanlagen): Übergangsfrist bis 31. Juli 2019
  - ⤴ Projekte (Bekanntgabe) seit 1. Juli 2017: Übergangsfrist bis 31. Juli 2019
- 🕒 Schriftliche Hinweispflicht der Netzbetreiber auf Registrierungspflichten für Bestandsanlagen innerhalb von 18 Monaten nach dem Start des Webportals



# Ist doch alles ganz easy...?!

Die Tabelle ist von links nach rechts zu lesen: 1. Auswahl der Art der Einheit oder Anlage 2. Auswahl des Inbetriebnahmedatums 3. Auswahl der Registrierung im „Jüngsten“ Register 4. Ist eine fristenrelevante Leistungsänderung durchgeführt worden? Mit blauer Farbe sind Fälle gekennzeichnet, die nur selten vorkommen.							
Art der Einheit oder Anlage	Inbetriebnahmedatum der Anlage	Wurde die Anlage bereits registriert? Wenn die Anlage in mehr als einem Register registriert ist, dann ist das „jüngste“ Register zu betrachten. • PV-Meldeportal: 1.1.2009 bis 30.6.2017 • Anlagenregister: 1.8.2014 bis 30.6.2017 • MaStR-Übergangsregister: 1.7.2017 bis 30.1.2019 • MaStR-Webportal: ab 31.1.2019	Wurde eine Leistungsänderung (LÄ) durchgeführt? (bei Solaranlagen ist nur eine Leistungs-Reduzierung (LR) möglich.)	Übergangstzeit zur Registrierung der Einheit im MaStR-Webportal. Nach Übergangsfrist gilt: Die Registrierung ist immer 1 Monat nach Eintritt eines registrierungspflichtigen Ereignisses durchzuführen.	Hemmung der Fälligkeit bei Nichtregistrierung (§ 23 Absatz 1 MaStRV). Bei KWK-Anlagen ggf. Hemmung bei Nichtregistrierung der Wiederaufnahme des Betriebs nach Modernisierung	Hemmung der Fälligkeit bei fehlender Angabe „Ja“ zum Zahlungswunsch (§ 23 Absatz 2 i.V.m. Anlage II.2.3.1 MaStRV)	Fristen Netzbetreiber-Prüfung (NBP) nach Aufforderung bis 31.1.2021; 6 Monate. Ab 1.2.2021; 1 Monat. • Bei EEG- und KWK-Anlagen kann der Netzbetreiber mit der NBP bis zu 6 Monate auf die Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls warten. • Bei Ausschreibung: 1 Monat. Bei Inbetriebnahme und Registrierung vor 31.1.2019 wurde die ausschreibungsbezogene NBP bereits durchgeführt. Bei der erneuten Registrierung der Anlage im MaStR-Webportal gelten die regulären Pflichten und Fristen.
Stromerzeugungseinheit und -anlage: • solare Strahlungsenergie	vor 1.1.2009	nein (es bestand keine Registrierungsspflicht)	nein, keine LR nach 30.6.2017 ja, LR nach 30.6.2017	bis 31.1.2021 bis 31.7.2019	Hemmung ab 31.1.2021 keine Hemmung	6 Monate 6 Monate	
	ab 1.1.2009 und vor 1.7.2017	ja im MaStR-Übergangsregister (z.B. anlässlich einer LR)	(LR für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
		ja im PV-Meldeportal oder Anlagenregister	nein, keine LR nach 30.6.2017 ja, LR nach 30.6.2017	bis 31.1.2021 bis 31.7.2019	Hemmung ab 31.1.2021 Hemmung ab 31.1.2021	6 Monate 6 Monate	
	ab 1.7.2017 und vor Start des Webportals	ja im MaStR-Übergangsregister (z.B. anlässlich einer LR)	(LR für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
		nein	(LR für Fristen unerheblich)	Keine Übergangsfrist (= 1 Monat nach Inbetriebnahme)	Hemmung ab 31.1.2021	• 6 Monate • bei Ausschreibung: 1 Monat	
	ab Start des Webportals	ja im MaStR-Übergangsregister	(LR für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
nein	(LR für Fristen unerheblich)	Keine Übergangsfrist (= 1 Monat nach Inbetriebnahme)	Hemmung seit Inkrafttreten der MaStRV	ab Inbetriebnahme	• 6 Monate • bei Ausschreibung: 1 Monat • 6 Monate • bei Ausschreibung: 1 Monat		
Stromerzeugungseinheit und -anlage: • Wind • Biomasse nach EEG • Geothermie • Grubengas • reine EE-Speicher	vor 1.8.2014	nein (es bestand keine Registrierungsspflicht)	nein, keine LÄ nach 30.6.2017 ja, LÄ nach 30.6.2017	bis 31.1.2021 bis 31.7.2019	Hemmung ab 31.1.2021 Hemmung ab 31.1.2021	6 Monate 6 Monate	
	ab 1.8.2014 und vor 1.7.2017	ja im MaStR-Übergangsregister (z.B. anlässlich einer LÄ)	(LÄ für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
		ja im Anlagenregister	nein, keine LÄ nach 30.6.2017 ja, LÄ nach 30.6.2017	bis 31.1.2021 bis 31.7.2019	Hemmung ab 31.1.2021 Hemmung ab 31.1.2021	6 Monate 6 Monate	
	ab 1.7.2017 und vor Start des Webportals	ja im MaStR-Übergangsregister (z.B. anlässlich einer LÄ)	(LÄ für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
		nein	(LÄ für Fristen unerheblich)	Keine Übergangsfrist (= 1 Monat nach Inbetriebnahme)	Hemmung ab 31.1.2021	• 6 Monate • bei Ausschreibung: 1 Monat	
	ab Start des Webportals	ja im MaStR-Übergangsregister	(LÄ für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
nein	(LÄ für Fristen unerheblich)	Keine Übergangsfrist (= 1 Monat nach Inbetriebnahme)	Hemmung seit Inkrafttreten der MaStRV	ab Inbetriebnahme	• 6 Monate • bei Ausschreibung: 1 Monat • 6 Monate • bei Ausschreibung: 1 Monat		
Stromerzeugungseinheit und -anlage: • KWK (außer Biomasse nach EEG) • Biomasse-KWK nach KWKG  Hinweis: Brennstoffzellen gehören zu den KWK-Anlagen	vor 1.7.2017	nein (es bestand keine Registrierungsspflicht)	nein, keine LÄ nach 30.6.2017 ja, LÄ nach 30.6.2017	bis 31.1.2021 bis 31.7.2019	Hemmung ab 31.1.2021 Hemmung ab 31.1.2021	6 Monate 6 Monate	
	ab 1.7.2017 und vor Start des Webportals	ja im MaStR-Übergangsregister (z.B. anlässlich einer LÄ)	(LÄ für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
		ja im MaStR-Übergangsregister	(LÄ für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
	ab Start des Webportals	nein	(LÄ für Fristen unerheblich)	Keine Übergangsfrist (= 1 Monat nach Inbetriebnahme)	Hemmung seit Inkrafttreten der MaStRV	• 6 Monate • bei Ausschreibung: 1 Monat • 6 Monate • bei Ausschreibung: 1 Monat	
• sonstige Stromerzeugungseinheit und -anlage, z.B.: • Verbrennung (außer Biomasse) • Kernkraftwerk • Stromspeicher mit Graustromeinspeisung (einschl. Pumpspeicher) • Notstromaggregat • Druckentspannungsturbinen • Gaserzeugungseinheit • Verbrauchseinheit Strom- und Gas	vor 1.7.2017	nein (es bestand keine Registrierungsspflicht)	nein, keine LÄ nach 30.6.2017 ja, LÄ nach 30.6.2017	bis 31.1.2021 bis 31.7.2019	keine Hemmung keine Hemmung	6 Monate 6 Monate	
	ab 1.7.2017 und vor Start des Webportals	ja im MaStR-Übergangsregister (z.B. anlässlich einer LÄ)	(LÄ für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
		ja im MaStR-Übergangsregister	(LÄ für Fristen unerheblich)	Verpflichtung zum Nachtrag fehlender Daten nach Start des Webportals	keine Hemmung	6 Monate	
	ab Start des Webportals	nein	(LÄ für Fristen unerheblich)	Keine Übergangsfrist (= 1 Monat nach Inbetriebnahme)	Hemmung ab 31.1.2021	6 Monate	
Projekt (Einheit in Planung) mit registrierungspflichtiger Genehmigung	Zulassung vor 1.7.2017			keine Registrierungspflicht nach MaStRV		keine Netzbetreiber-Prüfung	
	Zulassung ab 1.7.2017			bis 31.7.2019		keine Netzbetreiber-Prüfung	

Quelle: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Registrierungsfristen.pdf>

## 🔄 Rechtsfolgen aus dem EEG

↑ § 52 EEG 2017

- .....▶ Reduzierung des anzulegenden Wertes um 20 Prozent, solange Registrierung der Anlage oder einer Leistungserhöhung nicht erfolgt ist, wenn Jahresmeldung an Netzbetreiber erfolgt ist
- .....▶ Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null, solange Registrierung der Anlage oder einer Leistungserhöhung nicht erfolgt ist, wenn Jahresmeldung an Netzbetreiber *nicht* erfolgt ist (sofern erforderlich!)
- .....▶ Zeitliche Wirkung: vgl. Hinweis 2018/4 der Clearingstelle EEG|KWKG

## 🔄 Rechtsfolgen aus AnlRegV/MaStRV:

↑ § 15 AnlRegV: ggf. Ordnungswidrigkeit nach § 86 EEG 2017 (Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro)

↑ § 21 MaStRV: ggf. Ordnungswidrigkeit nach § 95 EnWG (Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro)

↑ Zudem Aufschub der Fälligkeit nach MaStRV (§§ 23, 25 Absatz 6)





# Allgemeine Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber



# Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber

## §§ 70, 71 EEG 2017

*„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber*

*1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen,*

*2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom*

*a) eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren,*

*b) Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und*

*3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 39h, § 43 Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 1 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 44 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach § 39h Absatz 4, § 44b und § 44c vorgeschriebenen Weise übermitteln.“*

# Rechtsfolgen

## 🔄 § 26 Absatz 2 EEG 2017

- ⤴ Aufschiebung der Fälligkeit bis zum Nachholen der Meldung nach § 71 EEG 2017
- ⤴ NICHT: endgültiges Entfallen des Zahlungsanspruchs
- ⤴ In der Praxis häufig keine gesonderte Meldung erforderlich, wenn dem Netzbetreiber die Anlage bekannt ist und diesem alle für die Abrechnung relevanten Daten (insb. Messdaten) vorliegen

## 🔄 § 86 EEG 2017

- ⤴ ggf. Geldbuße bis zu 200.000,00 Euro bei Verstoß gegen Meldepflicht nach § 71 Nummer 2a EEG 2017 (Stromsteuerbefreiung)





# Weitere Mitteilungspflichten im EEG

# Mitteilung der Veräußerungsform

- 🕒 Vorab-Meldung bei Wechsel zwischen Veräußerungsformen zum Monatsersten (§§ 21b, 21c)
  - ⤴ Mitteilung an Netzbetreiber „*vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats*“ nach inhaltlichen und formellen Vorgaben des § 21c EEG 2017
  - ⤴ Bei Ausfallvergütung reicht Meldung bis zum „*fünftletzten Werktag des Vormonats*“
  - ⤴ **Rechtsfolge:** § 52 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017 (ggf. Verringerung auf Monatsmarktwert bis einen Monat nach Beendigung des Verstoßes)
  
- 🕒 Neu seit EEG 2017: Vorab-Meldung und Rechtsfolgen nach § 21c Absatz 1 EEG 2017 auch bei erstmaliger Inanspruchnahme der EEG-Förderung erforderlich!
  - ⤴ „*Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Im Fall der Ausfallvergütung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspeisevergütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird.*“
  - ⤴ im Zweifel ggf. kurzfristiger Wechsel in die Ausfallvergütung möglich



# Negative Preise und Ausfallvergütung

## § 51 EEG 2017:

*„(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.*

*(2) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf*

- 1. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt, wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,*
- 2. sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 Kilowatt, wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,*
- 3. Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b und*
- 4. Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“*

# Transparenzvorgaben

- U § 85 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017: Datenerhebung der BNetzA zu (europarechtlichen) Transparenzpflichten:
  - † Frist: 31. August 2019 (für das Jahr 2018)
  - † Voraussetzungen für Beteiligungspflicht:
    - .....▶ Inbetriebnahme nach 31. Dezember 2011
    - .....▶ Zahlungen nach EEG (Einspeisevergütung, Marktprämie, Flexibilitätsprämie, Flexibilitätszuschlag usw.) betragen 2018 pro Anlage mindestens 500.000,00 Euro (netto)
      - nicht zu berücksichtigen: EinsMan, Markterlöse
      - Anlagenbegriff: soll sich nach NB-Abrechnung richten (BNetzA: „über alle Anlagen hinweg“?!)
  - † Datenübermittlung über Fragebogen der BNetzA (stellt BNetzA auf Website bereit)
    - .....▶ Postalisch und per E-Mail
    - .....▶ Weitere Infos, Zugang zu Fragebögen (inkl. Erläuterung):  
[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung\\_EEG/DatenEEGZahlungen/EEGZahlungen\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/DatenEEGZahlungen/EEGZahlungen_node.html)
- U **Rechtsfolgen:** § 85 Abs. 3 EEG 2017 i.V.m. § 94 EnWG: ggf. Zwangsgeld durch BNetzA



# Weitere Melde- und Mitteilungspflichten

# Energiemarkt-Monitoring BNetzA

## 🔄 Energie-Monitoring der BNetzA (§ 35 EnWG):

- ↑ Findet jährlich statt
- ↑ Frist 2019: Datenerhebung für 2018 vom 18. März bis zum 18. April 2019
- ↑ Datenübermittlung über Fragebögen der BNetzA und Portal „MonEDa“
- ↑ Voraussetzungen für Beteiligungspflicht:
  - .....▶ Für Erzeugungsanlagen und Speicher: 10 MW installierte Leistung je Anlagenstandort:  
*„Wind- oder Solarparks sind anzugeben, sofern die Summe der einzelnen Erzeugungsanlagen eines Parks mindestens 10 MW beträgt.“*
  - .....▶ Ggf. auch Beteiligungspflicht als „Lieferant Elektrizität“ ( bei Belieferung in größerem Umfang, „Schmerzgrenze“ der BNetzA wohl 250.000 kWh/a oder 50 belieferte Verbrauchsstellen)
- ↑ Weitere Infos hier:  
[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/Monitoring/Monitoring\\_2019/Monitoring\\_2019\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/Monitoring/Monitoring_2019/Monitoring_2019_node.html)



# REMIT

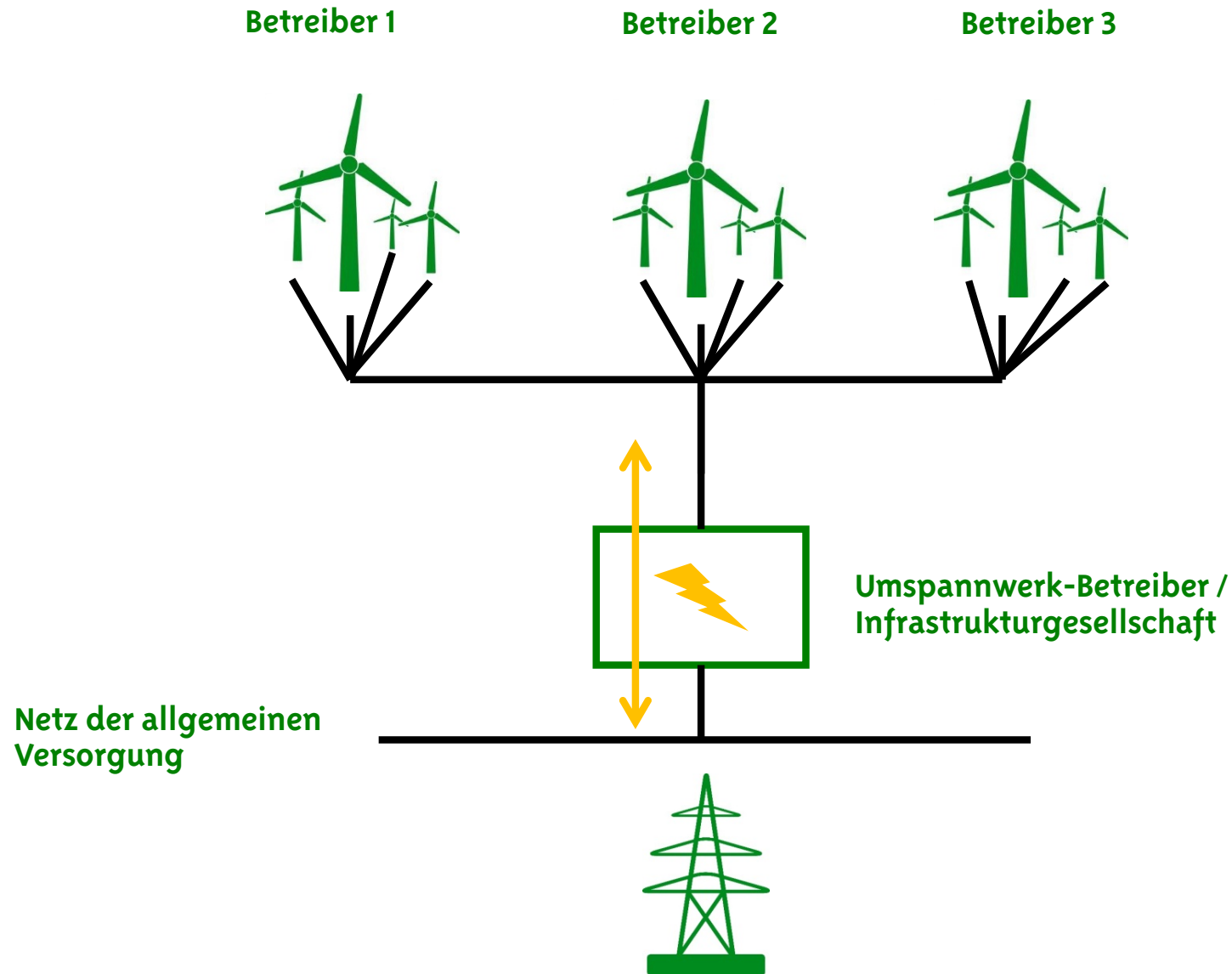
- 🕒 Verordnung (EU) Nummer 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (= „REMIT“)
- 🕒 Verschiedene Melde- und Registrierungspflichten für verschiedene Akteure des Energiegroßhandels, u.a.
  - ⤴ jeder, der Liefer- oder Transportverträge für Strom oder Erdgas abschließt, Endverbraucherverträge mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 600 GWh/Jahr vereinbart oder mit entsprechenden Derivaten handelt
  - ⤴ Ausnahmen für kleine Erzeugungsanlagen (< 20 MW Gas bzw. < 10 MW Strom) und Normalverbraucher
  - ⤴ Windparks mit Gesamtleistung < 10 MW i.d.R. erfasst, wenn die Stromproduktion einheitlich vermarktet wird
- 🕒 REMIT-Pflichten für Bezugsverträge in Weiterleitungssachverhalten (UW-/Infrastrukturgesellschaften)?





# Meldepflichten Eigenversorgung/Direktlieferung

# Problemaufriss



# Problemaufriss



Betreiber 1

Betreiber 2

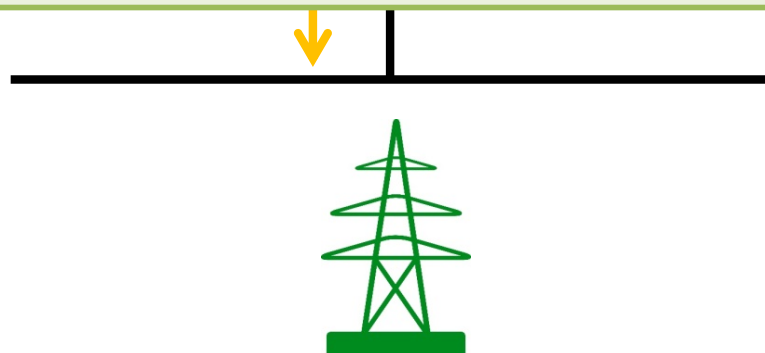
Betreiber 3



## Praxisprobleme:

- „Saubere“ Abgrenzung von Eigenversorgungs- und gelieferten Strommengen sowie der einzelnen Lieferbeziehungen untereinander
- „Saubere Abgrenzung“ von begünstigten und nicht begünstigten Strommengen
- Entwicklung eines pragmatischen, aber rechtssicheren Abrechnungs- und Messkonzepts

Netz der allgemeinen  
Versorgung





# Meldepflichten bei Eigenversorgung

## U Wer muss melden?

- .....▶ Alle Eigenversorger, unabhängig von Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage
- .....▶ Ausnahme 1 (nur Basisdatenmeldung EEG): dem Netzbetreiber ist bereits alles bekannt
- .....▶ Ausnahme 2 (nur Basisdatenmeldung EEG): Kleinstanlagen bis 1 kW/7 kW (Solaranlagen)

## U Wie muss gemeldet werden?

- .....▶ NEU nach EnSaG: Formularvorgaben der NB müssen genutzt werden!!

## U Was muss gemeldet werden?

- .....▶ Basisdaten
- .....▶ (belastete) Strommengen

## U Wem muss gemeldet werden?

- .....▶ VNB (bei reiner EV)
- .....▶ ÜNB (insb. wenn auch DL)

## U Wann muss gemeldet werden?

- .....▶ 28. Februar (bei VNB)
- .....▶ 31. Mai (bei ÜNB)

**Achtung, Sanktionen!**

# Meldepflichten bei Direktlieferung

## 🕒 Meldepflichten gegenüber Netzbetreiber

- † zuständig ist der Übertragungsnetzbetreiber
- † Frist: spätestens 31. Mai des Folgejahres
- † gemeldet werden müssen u.a.
  - .....▶ Basisdaten
  - .....▶ Strommengen, für die die EEG-Umlage gezahlt werden muss und Jahresendabrechnung
  - .....▶ „unverzögliche“ Meldung der Liefermengen/Prognosemeldungen
- † NEU nach EnSaG: Formularvorgaben der NB müssen genutzt werden!!

## 🕒 EVU-Pflichten nach EnWG

- † Stromkennzeichnung und weitere administrative Pflichten (z.B. bei Abrechnung)





# Stromsteuerrechtliche Meldepflichten

# Überblick über typischen stromsteuerrechtlichen „Papierkram“

- U Klärung stromsteuerrechtlicher Status aller Beteiligten (inkl. UW-/ Infrastrukturgesellschaften etc.),  
§ 1a StromStV
  - † Versorger / „kleiner“ Versorger
  - † Eigenerzeuger
  - † Letztverbraucher
  
- U Einholung von Erlaubnissen zur steuerfreien Entnahme, § 9 StromStG
  - † Strom zur Stromerzeugung
  - † Eigenverbrauch EE-Anlagen > 2 MW
  - † Eigenverbrauch / Direktlieferung EE-Anlagen < 2 MW
  
- U Stromsteueranmeldung (§ 8 StromStG) UND/ODER Anmeldung steuerfrei entnommener Mengen (§ 4 Absatz 6 StromStG)
  
- U (Nachträgliche) Entlastungsanträge (§§ 12a, 12c StromStV)



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vielen Dank!**

**Dr. Bettina Hennig**

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

[Hennig@vvh.de](mailto:Hennig@vvh.de)

[www.vvh.de](http://www.vvh.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)